

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Hirschau (Notunterkunftsgebührensatzung):**

Vom 23. Juli 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Hirschau folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

## § 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft beträgt

- a) für die Unterbringung eines/einer Alleinstehenden 292,00 €/Monat
- b) für die Unterbringung einer Haushaltsgemeinschaft mit
  - 2 Haushaltsmitgliedern 352,00 €/Monat
  - 3 Haushaltsmitgliedern 424,00 €/Monat
  - 4 Haushaltsmitgliedern 490,00 €/Monat
  - 5 Haushaltsmitgliedern 561,00 €/Monat

Der Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied beträgt 66,00 €/Monat.

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Notunterkunftssatzung abgegolten.

## § 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Wasser und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden gesondert abgerechnet. Können die Heizkosten nicht gesondert ermittelt werden, werden für die Monate Oktober bis April pauschal 30,00 €/Monat je benütztem Unterkunftsraum berechnet. Diese Pauschale ist bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats an die Stadt zu entrichten.

## § 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

## § 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunftsräume oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

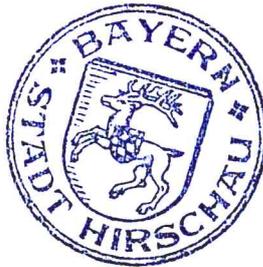
## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hirschau, den 23. Juli 2015

STADT HIRSCHAU

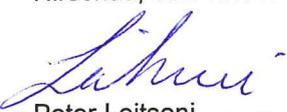
  
Hermann Falk  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 31.08.2015 in der Verwaltung der Stadt Hirschau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.08.2015 angeheftet und am 07.10.2015 wieder abgenommen.

Hirschau, den 09.10.2015

  
Peter Leitsoni  
Dritter Bürgermeister

